

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Agenturleistungen
der
Yupik Marketing Public Relations GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden der Yupik Marketing Public Relations GmbH (im Folgenden: Kunden) und der Yupik Marketing Public Relations GmbH, Im Klapperhof 33 B, 50670 Köln, vertr. d. d. Geschäftsführung Angela Steere (im Folgenden: Yupik).
- 1.2. Diesen AGB entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Kunden erkennt Yupik nicht an, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn Yupik in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung gegenüber dem Kunden vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Yupik ist eine Marketing und Public Relation Agentur und betreut für ihre Kunden die Marken- und Produktkommunikation in der deutschen Medienlandschaft. Yupik ist auf die Kommunikation in den Branchen Gesundheit, Healthcare, Wellness und Beauty spezialisiert. Yupik unterstützt Unternehmen seit mehr als 15 Jahren umfassend bei der Definition, Planung und Erreichung von Zielen der (Marken-) Kommunikation in der analogen wie digitalen PR-Arbeit. Hierzu bietet Yupik sowohl Beratung in den Bereichen Strategie und Konzeption als auch konkrete Leistungen zur operativen Umsetzung von erarbeiteten Strategien und Konzeptionen an.
- 2.2. Der Kunde beauftragt Yupik mit einem oder mehreren Bestandteilen des Leistungsportfolios.
- 2.3. Dieser Vertrag regelt im Folgenden die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der Parteien.

3. Leistungen von Yupik

- 3.1. Yupik stellt dem Kunden ein umfassendes Leistungsportfolio zur Verfügung, um das Unternehmen bei der Definition, Planung und Erreichung von Zielen der digitalen (Marken-) Kommunikation zu unterstützen. Die Leistungsbestandteile umfassen dabei unter anderem:

3.1.1. Strategie, Konzeption, Beratung

- 3.1.1.1. Workshops zum Thema Social Media, PR und digitale Kommunikation,
- 3.1.1.2. Qualitative wie quantitative Analyse bestehender Kommunikations-Arbeit des Kunden,
- 3.1.1.3. Beratung zu und Entwicklung von Kommunikations-Strategien, online und/oder offline,
- 3.1.1.4. Beratung zu und Entwicklung von Cross Channel Strategien und Konzepten,
- 3.1.1.5. Beratung zu und Entwicklung von unternehmensspezifischen Kommunikations-Konzepten,
- 3.1.1.6. Kampagnen-Konzeption,
- 3.1.1.7. Konzeption und Planung von Veranstaltungen, Symposien, Redaktionsbesuchen, Pressekonferenzen, Pressereisen (im Folgenden Presse-Events).

3.1.2. Erstellung von PR-Materialien/Inhalten

- 3.1.2.1. Erstellung von redaktionellen Texten (Aufbereitung von Marken- und/oder Produktinformation für Redaktionen),
- 3.1.2.2. Erstellung von Fotostrecken,
- 3.1.2.3. Erstellung von Video- und Audiomaterial,
- 3.1.2.4. Erarbeitung von Unternehmensmeldungen und/oder Unternehmensmaterial,
- 3.1.2.5. Aufbau, Erstellung und Pflege von sowie Content-Erstellung für Presse-Websites,

- 3.1.2.6. Media-Begleitung von Messen und Kongressen in Bild, Bewegtbild und/oder Ton,
- 3.1.2.7. Laufende Beratung des Kunden in allen Fragen der Kommunikationsarbeit im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereichs.

3.1.3. Platzierung von Inhalten

- 3.1.3.1. Versand von Presse-Mailings gegenüber ausgewählte Pressevertretern,
- 3.1.3.2. Platzierung von Exklusiv-Veröffentlichungen und Interviews in bestimmten (Fach-)Medien,
- 3.1.3.3. Redaktionsbesuche,
- 3.1.3.4. Aufbau und Einsatz von Experten-Testimonials,
- 3.1.3.5. Aufbau und Pflege von Influencer-Relations (Blogger, Youtuber u.a.),
- 3.1.3.6. Organisation und Durchführung von Presse-Events für den Kunden und im Namen des Kunden.

3.1.4. Sonst unterstützende Maßnahmen in der Kommunikation

- 3.1.4.1. Aufbau und Pflege von Kontakten zu Medien, Multiplikatoren und Meinungsführern im Sinne der Kommunikations-Aufgaben (Aufbau Presse-Verteiler),
- 3.1.4.2. Unterstützung der laufenden Informations- und Kommunikationsarbeit gegenüber Fach- und sonst relevanten Medien.
- 3.1.4.3. Vertretung des Kunden in allen Kommunikations- und Unternehmensfragen vor den Medien,
- 3.1.4.4. Übernahme der Funktion des Ansprechpartners in allen Kommunikations- und Unternehmensfragen für die Medien,
- 3.1.4.5. Beobachtung des Medien- und Meinungsmarktes des Kunden.

3.1.5. Betreuung von einem oder mehrerer Social Media Accounts für den Kunden (Community-Management) in Form der:

- 3.1.5.1. administrativen Verwaltung und fortlaufenden technischen Betreuung soweit dies im Rahmen der jeweiligen Social Media Plattform möglich ist,
- 3.1.5.2. redaktionellen Betreuung, welche von der fortlaufenden Beratung über die Erstellung von Inhalten bis hin zum umfassenden Community-Management erfolgen kann.

3.1.6. Dokumentation, Monitoring

- 3.1.6.1. Erstellung von Pressemappen (analog und digital),
- 3.1.6.2. Erstellung von Arbeitsberichten.

4. Konkreter Leistungsumfang, Zustandekommen des Vertrages, Dienste Dritter, zeitlicher Projektlauf

- 4.1. Möchte der Kunde Yupik mit Teilen aus dem Leistungsportfolio beauftragen, so erstellt Yupik ein Angebot, in welchem zum einen die einzelnen Leistungsbestandteile, ihr jeweiliger konkreter Leistungsumfang und insbesondere der Vermerk, ob eine Abnahme und/oder Freigabe hinsichtlich des Leistungsbestandteils zu erfolgen hat, sowie die zu leistenden Gegenleistungen (Vergütungen) aufgeführt werden. Zum anderen enthält das Angebot gegebenenfalls Lizenzvereinbarungen für einzelne Leistungsbestandteile.
- 4.2. Der Vertrag zwischen Yupik und dem Kunden kommt durch die Annahme des von Yupik im Sinne von Ziffer 4.1 erstellten Angebots zustande. Die Annahme des Angebots sollte durch die Übermittlung des handschriftlich unterzeichneten Angebots per Fax oder E-Mail erfolgen, wenigstens ist jedoch eine Annahme des Angebotes in Textform mittels übereinstimmender E-Mails erforderlich.
- 4.3. Angebot und Annahme werden Bestandteil des Vertrages, sie werden im Folgenden als Auftrag bezeichnet.
- 4.4. Der jeweils konkrete Zeitplan zur Umsetzung des Auftrags erfolgt nach Absprache der Vertragspartner und wird entsprechend als solcher protokollarisch dokumentiert (übereinstimmende E-Mails werden als ausreichend erachtet). Diese Zeitpläne werden Bestandteil dieses Vertrages. Der Zeitplan wird im Folgenden auch als Projektplan bezeichnet.
- 4.5. Ebenso werden Protokolle von Besprechungen zwischen Yupik und dem Kunden Teil des Vertrages. Yupik fertigt diese Protokolle zeitnah im Anschluss an Besprechungen der Parteien an und übersendet diese an

den Kunden. Sofern dieser nicht binnen spätestens drei Werktagen widerspricht, gilt das Protokoll als verbindlich.

- 4.6. Yupik darf sich zur Erbringung der angebotenen Leistungen Dritter bedienen, diese Dritten werden nicht Vertragspartner des Kunden. Yupik verpflichtet sich, beauftragte Dritte auf Wunsch des Kunden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

5. Leistungsänderungen im Projektverlauf eines Auftrags

- 5.1. Der Kunde kann Änderungen und Ergänzungen der mittels des Auftrags konkret vereinbarten Leistungen unter den folgenden Voraussetzungen verlangen:
 - 5.1.1. Der Kunde erklärt seinen Änderungswunsch gegenüber Yupik wenigstens in Textform.
 - 5.1.2. Im Falle von vereinbarten Abnahmen und/oder Freigaben im Sinne der Ziffer 6 ist eine Leistungsänderung nur bis zum Zeitpunkt der Abnahme bzw. Freigabe möglich.
 - 5.1.3. Yupik prüft den Änderungswunsch so schnell als möglich und unterbreitet dem Kunden ein Angebot, das Angaben zur (technischen) Umsetzbarkeit, den damit verbundenen Kosten sowie der damit verbundenen Zeitplanverschiebung im Projektplan enthält. Dieses Angebot muss ebenfalls wenigstens in Textform abgegeben werden.
 - 5.1.4. Das Angebot von Yupik muss vom Kunden wenigstens in Textform (z.B. durch übereinstimmende E-Mails) angenommen werden. Diese übereinstimmenden Erklärungen in Textform zur Leistungsänderung werden jeweils Bestandteil des Einzelauftrages.
- 5.2. Yupik wird während eines laufenden Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn der Kunde weist Yupik wenigstens in Textform an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen. Sind vor Abschluss des Leistungsänderungsverfahrens Leistungen zu erbringen oder Handlungen durchzuführen, die aufgrund der möglichen Leistungsänderungen nicht mehr verwertbar wären, teilt Yupik dies dem Kunden unverzüglich wenigstens per Textform mit.

6. Abnahmen, Freigaben

- 6.1. Wenn und soweit im Einzelauftrag Abnahmen vereinbart sind, gelten hierfür die nachfolgenden Regelungen. Der Zeitplan für die Prüfung der Abnahmefähigkeit sowie der Abnahme wird im Einzelauftrag vereinbart.
 - 6.1.1. Gegenstand der Abnahme ist die vertraglich geschuldete Leistung wie sie im Einzelauftrag und/oder den Projektplänen und/oder sonstigen Leistungsbeschreibungen konkret beschrieben ist. Voraussetzung für die Abnahme ist, dass Yupik dem Kunden alle Arbeitsergebnisse vollständig zur Verfügung stellt und die Abnahmebereitschaft anzeigt.
 - 6.1.2. Der Kunde hat unverzüglich mit der Prüfung der Abnahmefähigkeit zu beginnen.
 - 6.1.3. Erkennt der Kunde keine Abnahmefähigkeit und schlägt die Abnahme insoweit fehl, so wird wie folgt verfahren:
 - 6.1.3.1. Der Kunde übergibt Yupik eine Auflistung und Beschreibung aller die Abnahme hindern den Mängel.
 - 6.1.3.2. Yupik beseitigt die aufgezeigten Mängel und stellt binnen angemessener Frist eine mangelfreie und abnahmefähige Leistung bereit.
 - 6.1.3.3. Der Kunde prüft sodann nur die protokollierten Mängel, soweit sie ihrer Funktion nach Gegenstand einer isolierten Prüfung sein können.
 - 6.1.4. Der Kunde darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern. In diesem Fall steht die Abnahme jedoch unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Behebung dieser Mängel durch Yupik. Die unwesentlichen Mängel sind im Abnahmeprotokoll einzeln aufzuführen.
 - 6.1.5. Der Kunde hat die Abnahme unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch Yupik zu erklären. Erfolgt bis dahin durch den Kunden keine Erklärung der Abnahme, gilt die Abnahme als erfolgt (Abnahmefiktion).
- 6.2. Wenn und soweit im Auftrag Freigaben vereinbart sind, gelten hierfür die nachfolgenden Regelungen:

- 6.2.1. Gegenstand einer Freigabe sind, soweit es sich nicht um Werkleistungen handelt, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Grob- oder Feinkonzeptionen jeglicher Art, die Voraussetzung für den nächsten Umsetzungs-Schritt eines Einzelauftrags sind sowie Kommunikationskonzepte oder konkrete Kommunikationsvorschläge. Gleiches gilt für sonstige freigabebedürftige Endfassungen (z.B. vor Veröffentlichung). Voraussetzung für die Freigabe ist, dass Yupik dem Kunden alle Arbeitsergebnisse vollständig zur Verfügung stellt und die Freigabebeförderung anzeigt.
- 6.2.2. Der Kunde hat unverzüglich die Freigabe zu erklären.
- 6.2.3. Erteilt der Kunde keine Freigabe einer Konzeption, so ist es von dem konkreten Einzelauftrag abhängig, ob die Überarbeitung einer Konzeption zum Erhalt einer Freigabe von diesem Einzelauftrag umfasst ist oder ob damit eine zu vergütende Leistungsänderung vorliegt. Kommt die Überarbeitung der Konzeption einer Neufassung gleich und/oder wird eine Überarbeitung der Konzeption verlangt, die wenigstens in Teilen den ursprünglichen Besprechungsprotokollen gem. Ziffer 4.5 zur Konzeption nicht unwesentlich widerspricht, so gilt die Bearbeitung ausdrücklich als nicht vom Einzelauftrag umfasst und ist vom Kunden entsprechend des Aufwandes zu vergüten.

7. Regelungen hinsichtlich der Teilnahme an Pitches

- 7.1. Erbringt Yupik Leistungen im Rahmen eines Pitches, so ist der der Yupik entstehende Aufwand in Form von abzurechnenden Manntagen nach den regulären Tagessätzen durch den Pitch-Kunden (im Folgenden hier als Auftraggeber bezeichnet) zu vergüten. In diesem Fall erhält der Auftraggeber das ausschließliche Nutzungsrecht an den unter dem Pitch entstandenen urheberrechtlich geschützten Werken (Konzepten, Designvorlagen etc.). Das ausschließliche Nutzungsrecht an den unter dem Pitch entstandenen urheberrechtlich geschützten Werken (Konzepten, Designvorlagen etc.) erlischt nach 6 Monaten, wenn der Auftraggeber nicht binnen dieses Zeitraums die im Pitch entwickelte Kampagne nachweisbar begonnen hat umzusetzen. Beginnt der Auftraggeber, die Kampagne binnen dieses Zeitraums umzusetzen und bringt er die Kampagne binnen weiterer sechs Monate auf den Markt, so behält der Auftraggeber das ausschließliche Nutzungsrecht an den urheberrechtlich geschützten Werken (Konzepten, Designvorlagen etc.). Dem Auftraggeber obliegt eine Anzeigepflicht gegenüber Yupik bezüglich der Umsetzung der Kampagne sowie der Markteinbringung der Kampagne.
- 7.2. Von Ziffer 7.1. abweichende Vereinbarungen müssen gesondert getroffen und wenigstens in Textform (wie z.B. durch übereinstimmende E-Mails) vereinbart werden.
- 7.3. Erbringt Yupik abweichend von Ziffer 7.1 und Ziffer 7.2 Leistungen im Rahmen eines Pitches, ohne dass der Auftraggeber eine Gegenleistung erbringt, so gelten die nachfolgenden Regelungen:
 - 7.3.1. Der Auftraggeber erhält hinsichtlich der im Rahmen des Pitches entstandenen urheberrechtlich geschützten Werke (Konzepte, Designvorlagen etc.) keine Nutzungsrechte.
 - 7.3.2. Die Parteien sind sich über die entsprechende Geltung des Urheberrechts auch hinsichtlich der im Rahmen des Pitches entstandenen nicht urheberrechtlich geschützten Arbeiten und Leistungen einig. Der Auftraggeber erhält ausdrücklich kein Nutzungsrecht an diesen Arbeiten und Leistungen.
 - 7.3.3. Die Parteien sind sich weiter darüber einig, dass der Auftraggeber die im Rahmen des Pitches von Yupik erstellten Unterlagen – gleich ob urheberrechtlich geschützt oder nicht – nicht an Dritte, insbesondere nicht an dritte Agenturen, weitergeben darf.
 - 7.3.4. Gibt der Kunde diese Unterlagen entgegen der hier bestehenden Regelungen an Dritte weiter, so ist seitens des Auftraggebers eine Vertragsstrafe zu leisten. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von Yupik im Verhältnis zum Aufwand der für den Pitch erbrachten Arbeiten angemessen festgesetzt. Die Vertragsstrafe wird fällig, sobald Yupik eine Vertragsverletzung im vorstehenden Sinne bekannt wird und Yupik die im Einzelfall angemessene Vertragsstrafe dem Auftraggeber zur Kenntnis gibt. Unberührt bleiben von der Vertragsstrafe weitergehende Schadensersatzansprüche.

8. PR- und Kommunikationsleistungen, Umfang des Rechts zur Abgabe von Erklärungen im Namen des Kunden, Presseverteiler

- 8.1. Wenn und soweit Yupik für den Kunden PR- und Kommunikationsleistungen wie den Austausch mit Journalisten und sonstigen Medien- und Pressevertretern und/oder die Durchführung von Presse-Events erbringt, ist in den Aufträgen insbesondere festzuhalten:
 - 8.1.1. die von Yupik zu erbringende Art der PR- bzw. Kommunikations-Leistung,
 - 8.1.2. der konkrete Umfang der Berechtigung von Yupik, im Namen des Kunden zu sprechen; hier ist insbesondere festzuhalten, in welchen Fällen Yupik eine Freigabe des Kunden bzw. Vorgaben zum Vorgehen einholen muss (z.B. vor Aussendung von Pressemitteilungen oder vor dem Abhalten einer Pressekonferenz).
- 8.2. Mangelt es im Einzelauftrag an einer Festlegung im Sinne der Ziffer 8.1.2, so sind sich die Parteien einig, dass Yupik die gemäß Ziffer 8.1.1 beauftragten Leistungen eigenständig erbringen und Absprachen mit dem Kunden nach eigenem Ermessen vornehmen soll. Eine Haftung für eine fehlerhafte Ermessensausübung ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen Fall der Ziffer 17.
- 8.3. Die Parteien sind sich einig, dass Yupik an bereits vorhandenen und für den Kunden verwandten und/oder aufgebauten Presseverteilern nebst sämtlichen darin befindlichen Kontaktdaten das alleinige Ausschließlichkeitsrecht behält und der Kunde die Herausgabe dieser Presseverteiler nicht verlangen kann.

9. Social Media Accounts, sonstige digitale Plattformen

- 9.1. Wenn und soweit Yupik oder von ihr beauftragte Dritte Social Media Accounts oder sonstige Plattform-Zugänge für den Kunden einrichten und/oder nutzen, so geschieht diese Einrichtung und/oder Nutzung auf der jeweiligen Plattform namens und in Vollmacht des Kunden. Vertragspartner der jeweiligen Plattform ist der Kunde.
- 9.2. Der konkrete Umfang der administrativen, technischen und/oder redaktionellen Betreuung der Social Media Accounts bzw. sonstigen Plattformen wird durch den konkreten Auftrag bestimmt. Insbesondere wird im Auftrag bestimmt, ob Yupik die über den Account oder die Plattform laufende digitale Kommunikation für den Kunden innerhalb eines festgelegten Rahmens eigenständig oder aber nur entsprechend im Auftrag geregelter Rücksprachen durchführen kann. Mangelt es an einer solchen Absprache, gilt Ziffer 8.2 entsprechend.
- 9.3. Yupik ist verpflichtet, vom Kunden erhaltene Zugangsdaten streng vertraulich zu behandeln, sicher zu verwahren und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben.
- 9.4. Yupik ist weiter verpflichtet, die im Falle der Einrichtung eines Accounts erworbenen Zugangsdaten spätestens bei der Vertragsbeendigung herauszugeben und den Account damit dem Kunden vollständig zu übergeben. Der Kunde hat jederzeit das Recht, die Zugangsdaten zu den jeweiligen Social Media Accounts und Plattformen anzufordern.
- 9.5. Dem Kunden ist bewusst und er erkennt an, dass Yupik keinen Einfluss auf den Betrieb der von ihr gegebenenfalls empfohlenen, aber von Dritten betriebenen (Social Media) Plattformen hat und dass Yupik in Folge dessen keine Verantwortung für die betrieblichen Abläufe dieser (Social Media Plattformen) übernehmen kann.

10. Krisenmanagement im Fall von Empörungswellen

- 10.1. Die Parteien sind sich einig, dass im Rahmen der operativen Umsetzung von digitalen Kommunikationsstrategien durch Yupik jederzeit sogenannte „Empörungswellen“ entstehen können. In derartigen Fällen können über den Kunden und/oder Produkte des Kunden Stürme der Entrüstung durch User insbesondere über die digitalen Kommunikationskanäle hereinbrechen, die eine seitens des Kunden stark erhöhte Kommunikationsbereitschaft fordern. Die Parteien sind sich einig, dass es in solchen Fällen unabdingbar ist, schon bei den ersten Anzeichen eines derartigen Vorkommnisses dem Grund nachzugehen und geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen, wobei eine geeignete Gegenmaßnahme auch das bewusste Auslaufenlassen einer Empörungswelle sein kann.
- 10.2. Erkennt Yupik Anzeichen für eine Empörungswelle zu den üblichen Geschäftszeiten, so ist Yupik verpflichtet, den Kunden umgehend zu informieren und in Absprache mit dem Kunden entsprechende Gegenmaßnahmen zu treffen und umgehend umzusetzen. Die Absprache ist wenigstens durch übereinstimmende E-Mails in Textform zu dokumentieren.

- 10.3. Erkennt Yupik Anzeichen für eine Empörungswelle außerhalb der üblichen Geschäftszeiten oder ist der zuständige Ansprechpartner beim Kunden nicht erreichbar, so sind sich die Parteien einig, dass Yupik den Kunden ebenfalls zu informieren hat, aber jedenfalls bis zum nächsten Werktag ermächtigt ist, geeignete Gegenmaßnahmen nach eigenem Ermessen zu treffen. Hiervon ist auch umfasst, im Zweifel die Sachlage durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin juristisch auf Kosten des Kunden prüfen zu lassen.
- 10.4. Yupik ist nicht verpflichtet, Anzeichen für eine Empörungswelle außerhalb der Geschäftszeiten zu erkennen. Eine fortlaufende Pflicht zur Überwachung der Kundenkommunikation besteht nicht.
- 10.5. Die Parteien sind sich einig, dass eine Empörungswelle einen plötzlichen und sehr hohen Arbeitsaufwand verursachen kann. Die Parteien sind sich deswegen weiter einig, dass Yupik nach Information des Kunden über Anzeichen einer Empörungswelle ein Kontingent von bis zu 20 Stunden zum Einsatz eines Senior Community Managers (Tagessatz 960 EUR netto) freigegeben sind. Sowohl die Notwendigkeit des Einsatzes, als auch der konkrete Umfang des Einsatzes ist von Yupik auf Anforderung des Kunden unmittelbar nachzuweisen.
- 10.6. Eine über die Regelung der Ziffer 17 hinausgehende Haftung wird im Falle des operativen Krisenmanagements durch Yupik nicht begründet.

11. Mitwirkungspflichten, Ansprechpartner

- 11.1. Yupik und der Kunde verpflichten sich, ohne dass hieraus gesellschaftsrechtliche Rechte und Verpflichtungen begründet werden könnten, zur zielgerichteten, kooperativen Zusammenarbeit.
- 11.2. Hierzu benennen die Parteien jeweils Ansprechpartner, welche für auftretende Fragen sowie für die Erteilung aller geschuldeten Informationen und sonstigen Mitwirkungspflichten hinsichtlich eines Auftrags verantwortlich und zur Abgabe und Entgegennahme rechtsverbindlicher Erklärungen, soweit sie zur Erfüllung des Auftrags und damit dieses Vertrages notwendig sind, berechtigt sind.
- 11.3. Der Kunde ist verpflichtet, Yupik bei allen Tätigkeiten soweit zu unterstützen, wie seine Mitwirkung für die Leistungserbringung erforderlich ist. Der Kunde übergibt Yupik jeweils rechtzeitig alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen. Wenn und soweit sich die vorstehenden Mitwirkungspflichten nicht ohnehin aus den vorgenannten Projekt- und Zeitplänen ergeben, wird Yupik den Kunden um die zur Vertragserfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen bitten und gegebenenfalls eine Frist zur Beibringung setzen.
- 11.4. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nach Ziffer 11.3 nicht rechtzeitig nach, so hat dieser alle damit verbundenen Konsequenzen, insbesondere eine mögliche Verzögerung hinsichtlich der Produktivsetzung des jeweiligen Leistungsbausteins sowie damit verbundene Kosten zu vertreten.

12. Rechteeinräumung

- 12.1. Wenn und soweit urheberrechtlich geschützte Werke wie insbesondere Texte, Fotografien, Grafiken, sonstige Audio- oder Videodateien oder Software-Applikationen im Rahmen eines Auftrags erstellt werden, erhält der Kunde gegen Zahlung der im jeweiligen Auftrag bestimmten Lizenzgebühr ein Nutzungsrecht an den urheberrechtlich geschützten Werken, dessen konkrete Ausgestaltung im Rahmen des jeweiligen Auftrags vorgenommen wird. Das Nutzungsrecht kann sachlich, zeitlich und örtlich beschränkt sowie als einfaches, nicht ausschließliches oder ausschließliches Nutzungsrecht ausgestaltet sein. Überschreitet der Kunde das eingeräumte Nutzungsrecht und verletzt der Kunde hierdurch die Rechte Dritter, so stellt der Kunde die Agentur von den Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellung umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung zur Abwehr solcher Ansprüche.
- 12.2. Liefert der Kunde der Yupik zur Umsetzung des Auftrags urheberrechtlich geschützte Inhalte wie insbesondere Texte, Fotografien, Grafiken, sonstige Audio- oder Videodateien oder Software-Applikationen, garantiert der Kunde der Yupik über die erforderlichen Urheber- und Nutzungsrechte zu verfügen. Der Kunde überträgt der Yupik hinsichtlich der gelieferten Inhalte alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Nutzungsrechte. Der Kunde steht dafür ein, diese Rechte auch Dritten gegenüber einräumen zu können. Vorstehendes gilt sinnentsprechend ebenfalls in Bezug auf die Einwilligung von abgebildeten Personen hinsichtlich deren Persönlichkeitsrechts.
- 12.3. Sollten innerhalb eines Auftrages Videos, Bilder oder Grafiken mit Bildnissen von Personen (tatsächliche Abbildungen oder erkennbare Computeranimationen) erstellt werden, so wird im Auftrag bestimmt, welche

Partei für die Einholung der Einwilligung der jeweils abgebildeten Person verantwortlich zeichnet und die dafür ggf. anfallenden Lizenzgebühren trägt. Mangelt es an einer solchen Bestimmung, obliegt dem Kunden die Einholung der Einwilligung, es sei denn aus den Projektplänen und Protokollen ergibt sich ausdrücklich etwas anderes.

13. Vergütung (Gegenleistung), Rechnungstellung

- 13.1. Die Höhe der seitens des Kunden zu leistenden Vergütung für die durch Yupik zu erbringenden Leistungen wird durch den verbindlichen Einzelauftrag gemäß Ziffer 4 sowie gegebenenfalls durch Vereinbarungen über die Leistungsänderung nach Ziffer 5 und die Regelung nach Ziffer 10 bestimmt.
- 13.2. Die Abrechnung der vereinbarten Vergütung erfolgt nach Ablauf eines Monats, soweit nicht ausdrücklich durch den verbindlichen Auftrag gemäß Ziffer 4 anders vereinbart. Honorare sind grundsätzlich nicht konierbar.
- 13.3. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen netto ab Rechnungsdatum.
- 13.4. Alle in Angeboten bzw. Aufträgen aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

14. Auslagen, Kosten für Leistungen Dritter

- 14.1. Auslagen sind Kosten für die Leistungen Dritter (z.B. Lektorat, Einsatz von Kurieren, Inanspruchnahme von Bildagenturen, Event-Locations).
- 14.2. Auslagen werden in den Angeboten im Sinne von Ziffer 4 entsprechend ausgewiesen.
- 14.3. Yupik ist berechtigt, auf jede Auslage eine Handling-Fee in Höhe von 5 % des Nettopreises für Koordination und Projektmanagement aufzuschlagen. Die Handling-Fee ist im Angebot ausgewiesen.
- 14.4. Yupik ist verpflichtet, auf Anfrage des Kunden zu jeder Auslage eine Kopie der Original-Rechnung zu übergeben und die Original-Rechnung vorzuzeigen.

15. Reisekosten

- 15.1. Die Kosten von Reisen, die Yupik zur Erfüllung der Aufträge und/oder sonst auf Wunsch des Kunden durchführt, werden soweit im Auftrag nichts anderes vereinbart ist wie folgt ersetzt:
 - 15.1.1. Flugzeug, Economy Class,
 - 15.1.2. Bahn, 1. Klasse,
 - 15.1.3. Taxifahrt vom Bahnhof oder Flughafen nach ortsüblichem Tarif,
 - 15.1.4. PKW im Übrigen, 30 Cent/Kilometer.
- 15.2. Yupik ist verpflichtet, dem Kunden auf Anforderung die Reisekosten nachzuweisen und entsprechend der Nachweise in Rechnung zu stellen.

16. Gewährleistung

- 16.1. Yupik leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, es sei denn die Gewährleistung ist durch die folgenden Klauseln gesondert beschränkt.
- 16.2. Im Falle einer Werkleistung leistet Yupik bei mangelhafter Leistung Gewähr, in dem Yupik durch Nachbesserung den Mangel beseitigt. Sollten zwei Nachbesserungsversuche pro Mangel fehlgeschlagen sein, kann der Kunde wahlweise mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts sind bis dahin erbrachte Leistungen gemäß der getroffenen Vereinbarung zu vergüten. Im Übrigen wird das Vertragsverhältnis rückabgewickelt.
- 16.3. Aus der Gewährleistungspflicht resultierende Ansprüche unterliegen einer Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Regelung in Ziffer 17 ist hiervon unberührt.
- 16.4. Wenn und soweit Yupik Server zur Nutzung von Software-Applikationen bereitstellt, gewährleistet Yupik eine Verfügbarkeit der zur Betriebsbereitschaft der entwickelten Applikationen nötigen Server von 99% gerechnet auf einen Zeitraum von 12 Monaten.

17. Haftung

- 17.1. Yupik haftet unbeschränkt für die durch sie selbst, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- 17.2. Für sonstige Schäden haftet Yupik nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflicht). Die Schadensersatzpflicht ist dabei auf solche Schäden begrenzt, die als vertragstypisch und vorhersehbar anzusehen sind. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung von Yupik ist ausgeschlossen. Yupik haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden.
- 17.3. Dem Kunden ist bewusst, dass die Social Media Dienste, über die zum Teil die Leistungen von Yupik erbracht werden (wie etwa das Community-Management einer Facebook-Seite), von Dritten betrieben werden und Yupik auf den Betrieb dieser Social Media Dienste keinen Einfluss nehmen und demgemäß für deren Betrieb auch nicht haften kann.

18. Rechtskonformität

- 18.1. Ausdrücklich nicht Gegenstand der Beratung von Yupik ist die umfassende rechtliche Beratung oder Prüfung von Projekten auf Rechtskonformität wie sie nur durch Rechtsanwälte vorgenommen werden kann und darf. Yupik empfiehlt ausdrücklich, sämtliche Projekte auf Rechtskonformität durch qualifizierte Rechtsberater prüfen zu lassen und kann diese Leistung bei Dritten einkaufen; hierzu bedarf es jedoch einer gesonderten Vereinbarung.
- 18.2. Yupik wird den Kunden auf für sie erkennbare rechtliche Risiken bezüglich des Inhalts und/oder Gestaltung geplanter Projekte hinweisen. Erachtet Yupik eine rechtliche Prüfung des Projekts durch einen qualifizierten Rechtsberater für erforderlich, so wird diese rechtliche Prüfung nach Abstimmung mit dem Kunden auf dessen Kosten durchgeführt. Besteht der Kunde entgegen dem Hinweis auf eine Durchführung des Projekts ohne rechtliche Beratung, so haftet Yupik nicht für hieraus resultierende Konsequenzen. In diesem Fall stellt der Kunde Yupik von Ansprüchen Dritter frei.
- 18.3. Die Parteien sind sich einig, dass Yupik keinesfalls wegen in Kampagnen, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Webseiten, sonstigen Kommunikationsmaterialien oder bei Presse-Events verwendeter, vom Kunden vorgegebener Sachaussagen zu Produkten und Leistungen des Kunden haftet. Gleiches gilt für sonstige werbliche Aussagen, die der Kunde zur Verwendung vorgibt.

19. Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitsvereinbarung

- 19.1. Yupik und der Kunde verpflichten sich, alle im Rahmen des Auftrages gegenseitig bekannt gewordenen vertraulichen Informationen, die ihnen anvertraut oder die ihnen bei der Zusammenarbeit bekannt wurden, während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht an Dritte zu offenbaren oder unbefugt für eigene Geschäftszwecke zu verwerten. Die vertraulichen Informationen beider Parteien sind ausschließlich zur Vorbereitung und Durchführung des von Yupik für den Kunden durchzuführenden Auftrags zu verwenden.
 - 19.1.1. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle während der Dauer des Vertrages in mündlicher oder schriftlicher Form oder über Datenübertragung ausgetauschten Informationen, die eine Partei im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhält und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus dem Gegenstand selbst oder sonstigen Umständen ergibt; hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, kaufmännische Geschäftsunterlagen wie etwa Kundenlisten, Kalkulationen und Vertragsunterlagen (Geschäftsgeheimnisse) sowie etwa Informationen zu Verfahrensmethoden und technische Begebenheiten von Produkten (Betriebsgeheimnisse). Als vertrauliche Informationen gelten auch Kenntnisse und Informationen über die Tätigkeit und Projekte der jeweils anderen Partei.
 - 19.1.2. Ausdrücklich nicht als vertraulich gelten jene Informationen, die Yupik vom Kunden zur Erfüllung eines konkreten Auftrages, wie etwa der Vermarktung eines Produktes durch Öffentlich-

keitsarbeit, erhält. Hierzu zählen, insbesondere aber nicht ausschließlich, Informationen zu Produktbesonderheiten und/oder Produktinnovationen und/oder Produktherstellungs- und/oder Produktanwendungsverfahren. Ausdrücklich abweichend von Ziffer 19.1.1 vereinbaren die Parteien bezüglich aller derartiger auftragsbezogener Produktinformationen, dass der Kunde hier etwaige Informationen, die der der Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen sollen, ausdrücklich und klar als vertraulich kennzeichnen muss; die Kennzeichnung der Unterlagen und/oder Informationen als vertraulich muss wenigstens in Textform erfolgen.

19.1.3. Nicht vertraulich und damit offenkundig sind Informationen, die:

- schon vor Beauftragung öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt wurden,
- aufgrund zwingender Vorschriften öffentlichen Stellen zugänglich zu machen sind,
- von dem jeweils überlassenden Vertragspartner wenigstens in Textform als nicht vertrauliche Information freigegeben wurden.

Die Beweislast hinsichtlich der Offenkundigkeit von Informationen aus einem oder mehreren der vorgenannten Gründe trägt der Verwerter dieser Informationen. Sofern geheime Informationen rechtmäßig offenkundig werden, erlischt hinsichtlich dieser Informationen die Vertraulichkeit.

- 19.2. Die Parteien haben die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten Unterlagen und Daten einschließlich Vervielfältigungen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern.
- 19.3. Dokumente und andere körperliche Träger der ausgetauschten Informationen sind nach Vertragsbeendigung samt all ihrer Vervielfältigungen unverzüglich und unaufgefordert an den Vertragspartner zurückzugeben. Elektronisch gespeicherte Daten sind zu löschen oder - sollte die Löschung aufgrund von Aufbewahrungspflichten nicht möglich sein – zu sperren. Auf schriftliches Verlangen sind auch während der Auftragsdurchführung vertrauliche Informationen samt ihrer Kopien zurückzugeben bzw. zu löschen oder zu sperren.
- 19.4. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und kann nur durch die jeweils betroffene Partei selbst schriftlich aufgehoben werden. Darüber hinaus verpflichten sich beide Parteien, die zum Zwecke des Auftrages überlassenen Unterlagen – soweit diese aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht gelöscht werden können - sorgfältig zu verwahren und gegen Einsichtnahme Dritter zu schützen.
- 19.5. Yupik und der Kunde verpflichten sich, vertrauliche Informationen nur solchen Mitarbeitern oder Dritten zu überlassen, die ihrerseits der Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsvereinbarung unterliegen, die Verpflichtungen enthält, die der vorliegenden Vereinbarung entsprechen.
- 19.6. Unabhängig von dann eventuell bestehenden Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen verpflichten sich beide Parteien, für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen diese Vereinbarung eine Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000 zu zahlen.

20. Datenschutz

- 20.1. Wenn und soweit Yupik im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten verarbeitet, verpflichtet sich der Kunde einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag gemäß § 11 BDSG mit Yupik abzuschließen.
- 20.2. Im Falle einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag des Kunden verpflichtet sich Yupik die bei ihr beschäftigten Personen auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG zu verpflichten bzw. ihrerseits einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag nach § 11 BDSG bei der Unterbeauftragung von Dritten mit diesen abzuschließen, soweit dies erforderlich ist.

21. Kennzeichenschutz und Public Relations

- 21.1. Yupik ist berechtigt, das Kennzeichen des Kunden sowie dazugehörige Logos als Referenz online wie offline zu Marketingzwecken zu nennen und zu solchen zu verwenden.

- 21.2. Yupik ist nach Freigabe durch den Kunden, welche wenigstens in Textform zu erfolgen hat, berechtigt, erbrachte Leistungen wie Texte, Kundenmagazine, Broschüren, Inhalte von Webseiten als Referenz online wie offline zu Marketingzwecken zu nutzen.
- 21.3. Die Bezeichnung Yupik, das dazugehörige Logo sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehende Bezeichnungen sind Kennzeichen der Yupik. Jede Nutzung dieser Kennzeichen durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Yupik, es sei denn es handelt sich um eine Nutzung seitens des Kunden im Sinne von Ziffer 21.1.

22. Vertragslaufzeiten, Kündigungen

- 22.1. Vereinbaren die Parteien im Auftrag eine dauernde Leistungserbringung über einen bestimmten Zeitraum, so gilt bei keiner anderweitigen ausdrücklichen Vereinbarung der vereinbarte Zeitraum als vereinbarte Vertragslaufzeit, die nicht ordentlich von einer Seite gekündigt werden kann und die automatisch nach Ablauf des benannten Zeitraumes endet.
- 22.2. Fordert der Kunde nach Ablauf der Vertragslaufzeit im Sinne von 22.1 jedoch weitere Leistungen gemäß des Auftrags an und erbringt Yupik diese, so gilt der Vertrag als um die vorgehende Vertragslaufzeit verlängert, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 22.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt für beide Seiten unberührt.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 23.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Köln. Dies gilt jedenfalls, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder Wohnsitz hat oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 23.3. Änderung oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, es sei denn in diesem Vertrag wird explizit auf die Textform für Änderungen oder Ergänzungen verwiesen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- 23.4. Die Parteien sind sich einig, dass die hier getroffenen Vereinbarungen auch in bestehenden Vertragsverhältnissen ergänzende Wirksamkeit erlangen oder umfassende Wirksamkeit erlangen, wenn die Wirksamkeit dieser AGB explizit vereinbart wurde; für die ausdrückliche Vereinbarung dieser AGB in bestehenden Vertragsverhältnissen genügt die Textform.
- 23.5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam sein, berührt dieses die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.